

§ 6 AIVO Abgabe in Selbstbedienung

AIVO - Allergeninformationsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.09.2017

§ 6.

Für im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf verpackte Lebensmittel, die in Selbstbedienung abgegeben werden, sind die Angaben gemäß den Art. 9 Abs. 1 lit. a bis h und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verpflichtend.

In Kraft seit 13.12.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at